

11 O 299/07



Verkündet am 10.04.2008

Pagenberg, Just.Besch.

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

- Tr. -

Landgericht Essen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil



In dem Rechtsstreit

des [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

- 1. [REDACTED]
- 2. [REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Essen  
auf die mündliche Verhandlung vom 10.04.2008  
durch den Richter am Landgericht Süß-Emden  
als Einzelrichter  
für Recht erkannt:

Klage und Widerklage werden abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils  
beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand:

Die Parteien sind Grundstücksnachbarn. Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks  
[REDACTED] in Bottrop, die Beklagten sind gemeinschaftlich Eigentümer der  
Grundbesitzung [REDACTED]. Zwischen beiden Grundstücken befindet sich eine  
Freifläche, die als Zufahrt zu dem hinter den Grundstücken gelegenen Bereich genutzt  
werden kann. Die Fläche befindet sich zum Teil auf dem Grundstück des Klägers, zum  
Teil auf dem der Beklagten. Im April 2007 errichteten die Beklagten, nach vorheriger  
Ankündigung gegenüber dem Kläger mit Schreiben vom 14.03.2007 (Bl. 6 d. A.) auf  
ihrem Teil der Einfahrt entlang der Grundstücksgrenze einen Holzzaun, der vom Beginn  
der Einfahrt bis zu den im hinteren Bereich der Grundstücke befindlichen Gebäuden  
reicht.

Mit der Klage begehrt der Kläger Beseitigung des Zauns und Duldung der Mitbenutzung  
des im Eigentum der Beklagten stehenden Teils der Zufahrt durch den Kläger zum  
Befahren mit Fahrzeugen, Anhängern und Wohnwagen.

Der Kläger behauptet, die zwischen den Häusern der Parteien befindliche Freifläche sei  
schon immer gemeinschaftlich als Einfahrt benutzt worden. Bis vor 30 Jahren sei im Hof

des Hauses eine Metzgerei und eine Schusterei betrieben worden. Die An- und Ablieferung von Waren sei über die Hofeinfahrt erfolgt. Auch der Kläger habe die Einfahrt sei über 30 Jahren benutzt, um seine beiden PKW sowie PKW-Anhänger auf den hinter seinem Haus befindlichen Hof zu verbringen. Außerdem stelle er dort im Winter zwei Wohnwagen ab. Nach der Errichtung des Zaunes durch die Beklagten sei es ihm jedoch nicht mehr möglich, mit breiteren Fahrzeugen, insbesondere mit den Anhängern und mit seinen Wohnwagen, durch die Einfahrt auf den Hof seines Hauses zu gelangen. Die Einfahrt sei auf seiner Seite aufgrund des Zaunes weniger als 1,80 m breit. Selbst bei einer Breite von 2,00 m sei eine Durchfahrt nur bei vollständiger Geradeausfahrt möglich. Er müsse jedoch am Ende der Einfahrt mit seinen Fahrzeugen einen 90°-Winkel befahren. Das sei auf dieser schmalen Fläche jedoch nicht möglich. Eine andere Möglichkeit, mit Fahrzeugen auf den Hof seines Hauses zu gelangen, bestehe nicht.

Die Nutzung der Hofeinfahrt durch den Kläger sei auch vom Voreigentümer der Beklagten stets geduldet worden. So sei mit dem Voreigentümer [REDACTED] noch wenige Jahre vor dem Eigentumswechsel auf die Beklagten vereinbart worden, dass jeder der beiden Grundstücksnachbarn die Hofeinfahrt zum Befahren der jeweiligen Grundstücke nutzen könne. Auch die Beklagten hätten dieser Nutzung nicht widersprochen und teilweise selbst den im Eigentum des Klägers stehenden Teil der Einfahrt mitbenutzt.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagten zu verurteilen, die Benutzung seines Grundstücks [REDACTED] in [REDACTED] Bottrop im Bereich der Garageneinfahrt zum Zwecke des Durchfahrens mit dem Pkw sowie Anhängern und Wohnwagen auf einer Breite von 60 cm zu dem Grundstück [REDACTED] von der öffentlichen Straße [REDACTED] in Bottrop zu dulden,
2. hilfsweise, die Benutzung ihres Grundstücks [REDACTED] in [REDACTED] Bottrop im Bereich der Garageneinfahrt zum Zwecke des Durchfahrens mit dem Pkw sowie Anhängern und Wohnwagen auf einer Breite von 60 cm zu dem Grundstück [REDACTED] von der öffentlichen Straße [REDACTED] in Bottrop zum Zwecke der Anlieferung von schweren Gegenständen oder Gefährten zu dulden,
3. im Falle des Obsiegens des Antrags zu 1) die Beklagten zu verpflichten, den entlang der vorderen, zur öffentlichen Straße [REDACTED] gelegenen Bereich der Grundstücksgrenze [REDACTED] zur [REDACTED] errichteten Zaun zu entfernen,

4. die Beklagten zu verurteilen, den Kläger an außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 399,72 EUR zzgl. 5 %-Punkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit gegenüber Rechtsanwalt [REDACTED] aus Bottrop freizustellen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Widerklagend beantragen sie,

den Kläger zu verurteilen, die Beklagten bezüglich der Zahlung von außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 573,22 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit gegenüber RA [REDACTED] freizustellen.

Sie bestreiten eine Absprache zwischen dem Kläger und den Voreigentümern über die gemeinsame Nutzung der Hofeinfahrt sowie eine entsprechende Jahre lange Übung. Sie bestreiten, dass dem Kläger ein Befahren der Einfahrt mit größeren Fahrzeugen und nicht einmal mit einem PKW Van nicht möglich sein soll. Der Teil der Einfahrt auf dem Grundstück des Klägers sei mindestens 2,00 m breit.

Mit der Widerklage begehren die Beklagten Freistellung der Gebührenforderung ihres Prozessbevollmächtigten für dessen außergerichtliche Tätigkeit. Wegen der Berechnung der Kostenforderung wird auf Bl. 17 d. A. Bezug genommen.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze und den Inhalt der Akten verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Klage und Widerklage sind unbegründet.

1.

Dem Kläger steht weder aufgrund schuldrechtlichen Gestattungsvertrages noch aufgrund eines Notwegerechts gemäß § 917 BGB ein Anspruch auf Beseitigung des Zaunes und Benutzung des im Eigentum der Beklagten stehenden Teils der zwischen den Grundstücken der Parteien befindlichen Freifläche zu.

Selbst wenn die Voreigentümer der Beklagten und die Beklagten selbst die Benutzung ihres Grundstücks als Zugang zum hinteren Grundstücksteil des Klägers über Jahre geduldet hätten, handelt es sich insoweit allenfalls um einen Leihvertrag im Sinne des § 598 BGB, der durch Duldung und schlüssiges Verhalten zu Stande gekommen wäre. Nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der Verkehrssitte durfte der Kläger jedoch nicht annehmen, die Beklagten wollten ihm den Gebrauch des Nachbargrundstücks so lange gewähren, als ihr eigenes Gebäude genutzt wird.

Dagegen steht die wirtschaftliche Erfahrung, das ein Eigentümer, der es entschädigungslos duldet, wenn sein Nachbar Teile seines Grundstücks mitbenutzt, sich jedenfalls die freie Entschließung darüber vorbehält, ob er den beeinträchtigenden Zustand weiter bestehen lässt oder beendet. Dies hat zur Folge, dass jederzeit eine Kündigung des Leihvertrages ohne besondere Gründe möglich ist (vgl. OLG Hamm NJW-RR 1987, 137). Einen Anspruch aus einer schuldrechtlichen Gestattung der Rechtsvorgänger der Beklagten kann der Kläger schon deshalb nicht ableiten, weil eine solche Gestattung gegenüber den Beklagten als Rechtsnachfolgern nicht wirken würde.

Der Kläger kann von den Beklagten auch nicht die Einräumung eines dinglichen Notwegs (§ 917 BGB) beanspruchen.

Angesichts der Schwere des Eingriffs, den ein Notweg für das Eigentum des Nachbarn darstellt, sind bei der Beurteilung der Frage, ob eine notwendige Verbindung fehlt, strenge Anforderungen zu stellen. Gesichtspunkte der Bequemlichkeit und auch der Zweckmäßigkeit rechtfertigen noch nicht die Inanspruchnahme des Nachbargrundstücks. Durch den von den Beklagten errichteten Zaun ist die Benutzung des Grundstücks des Klägers, auch seines hinteren Bereichs, nicht grundsätzlich beeinträchtigt. Dass der Kläger den Hofbereich seines Grundstückes nicht mehr mit Kraftfahrzeugen erreichen kann, stellt allein keine derart gravierende Beeinträchtigung der Nutzung seines Grundstücks dar, dass die Beklagten als Nachbarn verpflichtet wären, einen Teil ihres Grundstücks zur Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn wie hier, Fahrzeuge durchaus auch vor dem Haus an der Straße abgestellt werden können.

Da hinsichtlich des Rechts auf Mitbenutzung eines Nachbargrundstücks die Pflichten aus dem nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis grundsätzlich in § 917 BGB abschließend geregelt sind, kommt daneben auch ein Duldungsanspruch aus dem Gesichtspunkt des nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnisses nach § 242 BGB nicht in Betracht.

Dem Kläger steht daher unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Duldung auch des Befahrens des Grundstücksteils der Beklagten, weder im Umfang des geltend gemachten Hauptantrages noch im Umfang des Hilfsantrages zu. Ebenso wenig hat der Kläger Anspruch auf Beseitigung des Zaunes.

Die Klage war daher insgesamt abzuweisen.

2.

Abzuweisen war auch die Widerklage. Es fehlt bereits an einer Anspruchsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch auf Erstattung bzw. Freistellung von den außergerichtlichen Kosten des Prozessbevollmächtigten der Beklagten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

gez. Süd-Emden

Ausfertigt  
  
Justizbeschäftigte  
Justizangestellte als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle des Landgerichts

